jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2024/6/25 4Ob3/24f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.2024

Norm

ZPO §17
ZPO §20
ZPO §41

1. ZPO § 17 heute
2. ZPO § 17 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 20 heute
2. ZPO § 20 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919zuletzt geändert durch StGBl.Nr. 95/1919

Rechtssatz

Unterliegt die Nebenintervenientin in einem von ihr eingeleiteten Zwischenstreit über ihre prozessuale Stellung als einfache oder streitgenössische Nebenintervenientin, wird sie den Parteien kostenersatzpflichtig.

Entscheidungstexte

- RS0134865">4 Ob 3/24f
  Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 25.06.2024 4 Ob 3/24f
  Ihre kostenrechtliche Position entspricht damit im Wesentlichen jener einer (vermeintlichen) Nebenintervenientin, die im Zwischenstreit über ihre Zulassung unterliegt (vgl RS0035436). (T1)

Schlagworte

Kostenersatz Streitgenossenschaft, Kostenersatz Nebenintervention

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134865

Im RIS seit

20.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at